

dessen Entlassung aus dem aktiven Dienst tatsächlich noch nicht erfolgt ist, von der Militärstrafvollstreckungsbehörde (§ 451 M.St.G.O.) der Strafanstaltsverwaltung zugeliefert. Die Einlieferung erfolgt, wenn Militärstrafvollstreckungsbehörde und Strafanstalt sich am gleichen Ort befinden, unmittelbar, andernfalls durch Vermittlung des der Militärstrafvollstreckungsbehörde nächstgelegenen Amtsgerichts.

Ist der Verurteilte aus dem aktiven Dienst tatsächlich entlassen und befindet er sich auch nicht in Haft, so ersucht die Militärstrafvollstreckungsbehörde diejenige bürgerliche Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft), in deren Bezirk sich der Verurteilte aufhält oder zuletzt in Württemberg aufgehalten hat, um Übernahme des Strafvollzugs. Das Verfahren der bürgerlichen Strafvollstreckungsbehörde richtet sich nach den für den Vollzug von Strafurteilen der bürgerlichen Gerichte geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen anderes ergibt. Nach Erledigung des Ersuchens hat die bürgerliche Strafvollstreckungsbehörde der ersuchenden Militärstrafvollstreckungsbehörde Nachricht über die Art der Erledigung zu geben.

In den Fällen einer Verurteilung von Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinär-offizieren und oberen Militärbeamten findet § 10 Nr. 2 M.St.B. I. Z. entsprechende Anwendung.

§ 7.

Wird die bürgerliche Strafvollstreckungsbehörde um Übernahme der Strafvollstreckung ersucht (§ 6 Abs. 2), so ist über jeden einer höheren Strafanstalt zuzuwiesenden Verurteilten eine Personalbeschreibung nach Anleitung des anliegenden Modells I in doppelter Ausfertigung, wenn möglich unter Beibringung der Photographie, je mit seiner eigenhändigen Unterschrift in der Weise aufzunehmen, daß seine Persönlichkeit in zweifelsfreier Weise gekennzeichnet ist.

Mit der Aufnahme der Personalbeschreibung ist entsprechend der Vorschrift in Nr. 1 der Verfügung des Justizministeriums vom 5. Mai 1896, betreffend den Körper- und Gesundheitszustand der in die höheren Strafanstalten einzuliefernden Personen (Reg.Bl. S. 111), eine Vernehmung des Verurteilten über seinen Körper- und Gesundheitszustand sowie erforderlichenfalls seine Untersuchung durch einen oberen Militärarzt zu verbinden.